

Rückgaberecht: Was soll man beim Kauf beachten?

SERIE Wenn ein Artikel mangelhaft ist: Welche Rechte hat der Käufer?

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Käufer wissen nicht, ob sie eine Ware sofort untersuchen müssen, um Rechte geltend machen zu können.

➤ Problem: Rüge- und Untersuchungspflicht

Unwahrheit: Käufer haben die Pflicht, den Kaufgegenstand zu untersuchen und zu rügen, damit Gewährleistungsrechte nicht ausgeschlossen sind.

Wahrheit: Eine Untersuchungs- und Rügepflicht gibt es nur beim Handelskauf. Nur beim beiderseitigen Handelskauf muss der Käufer, um seine Rechte zu wahren, untersuchen und rügen.

Hier unterscheidet sich der Verbraucher als Käufer entscheidend vom Unternehmer als Käufer. Verletzt der Käufer beim Handelskauf die Untersuchungs- und Rügepflicht, so gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer kann dann keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.

Diese Regelung gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Rügepflicht entsteht mit der Ablieferung der Ware. Dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten muss die Sache derart zugänglich gemacht worden sein, dass er sie auf ihre Beschaffenheit prüfen kann. Der Käufer muss die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, untersuchen und – falls sich die Mängel zeigen – dem Verkäufer unverzüglich anzeigen.

Handelt es sich um Mängel, die nicht erkennbar sind, so muss der Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels dem Verkäufer den Mangel anzeigen. Dies ist eine Besonderheit des Handelskaufs.

Der normale Käufer hat keine Pflicht, die Ware zu prüfen und sofort

SERIE

**ALLES, WAS
RECHT IST**



zu rügen. Einzige Ausnahme, die der „Normalkäufer“ beachten muss, ist, dass wenn er bei Vertragsschluss den Mangel der Kaufsache kennt, er die Gewährleistung vorbehalten muss. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis kann der Käufer seine Rechte nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie übernommen hat.

Beim Fernabsatz, zum Beispiel Kauf im Internet, darf der Käufer, sofern er Verbraucher ist, seine Widerrufs- und Rückgaberechte nicht versäumen. Hier kann es im eigenen Interesse sein, den Kaufgegenstand zu prüfen. Achtung: Hier ist ein Widerruf auch ohne Mangel möglich, etwa weil man die Ware doch nicht benötigt.

Im Ergebnis ist jedem Käufer anzuraten, die Kaufsache zu prüfen. Beim Handelskauf ist dies sogar geboten, um seine Rechte nicht zu verlieren.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)